

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0936/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 02.09.2025 unter der Überschrift „Afghanen verpassten Anschlussflug nach Deutschland wegen Shopping“ darüber, dass zwei von 47 ehemaligen afghanischen Ortskräften in Istanbul den Anschlussflug nach Deutschland verpassten. Der (namentlich genannte) Journalist eines anderen Mediums wird zitiert: „Ein afghanisches Ehepaar ist beim Shoppen auf dem Flughafen Istanbul irgendwo an der Kasse hängen geblieben und hat den Flug nicht geschafft. Der Pilot wollte nicht warten.“ Dass es sich dabei um ein Ehepaar gehandelt habe, habe die Sprecherin des Bundesinnenministeriums jedoch nicht bestätigt, das Innenministerium habe von zwei Frauen gesprochen.

II. Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, die Berichterstattung verletze die Sorgfaltspflicht in der Recherche. Die beiden Afghaninnen hätten den Flug nicht wegen einer selbst verschuldeten Shoppingtour verpasst, sondern weil der Flug aus Islamabad verspätet angekommen sei und für eine der Frauen nicht der benötigte Rollstuhl zur Verfügung gestanden habe. Die Berichterstattung sei geeignet, die Personen in ein schlechtes Licht zu rücken.

III. Der Beschwerdegegnerin wurden zwei Fristen zur Einreichung einer Stellungnahme gesetzt. Sie hat innerhalb dieser Fristen nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Bericht: Afghanen verpassten Anschlussflug nach Deutschland wegen Shopping“, einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es vorliegend nicht ausreichend war, sich bei der Information zum Hergang des berichteten Zwischenfalls auf ein anderes Medium als Informationsquelle zu berufen. Bereits aus der streitgegenständlichen Berichterstattung geht hervor, dass das Innenministerium, das hier als privilegierte Quelle gelten kann, bereits dem im anderen Medium berichteten Sachverhalt teilweise widersprochen hatte (kein Ehepaar, sondern zwei Frauen) und insofern auch der Redaktion zum weiteren Berichterstattungsgegenstand hätte Auskunft geben können. Der Verstoß ist vorliegend als schwer zu bewerten, da es sich bei der Frage, warum die zwei Afghaninnen den Anschlussflug verpassten, um den Berichterstattungsgegenstand des streitgegenständlichen Artikels handelte, der auch in der Überschrift hervorgehoben wird. Erschwerend kommt weiter hinzu, dass die Beschwerdeführerin ihre gravierende Falschberichterstattung trotz entsprechender Richtigstellungen anderer Medien und nach Kenntnisnahme der vorliegenden Beschwerde bislang (Stand 17.03.2026) nicht korrigiert hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme gehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>